

24.05.13

Wi - Fz - V/k

Verordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Gebührensätze für die Eichung von Messgeräten und für sonstige Tätigkeiten der Eichbehörden sollen regelmäßig und zeitnah an aktuelle Kostenentwicklungen angepasst werden. Die derzeit erhobenen Gebührensätze sind nicht kostendeckend. Die letzte Anpassung der Gebühren erfolgte im Jahr 2001 mit einer Erhöhung um 25 Prozent, um die seinerzeitige Kostenunterdeckung in Höhe von 33 Prozent zu reduzieren. Ziel ist die weitere Verringerung der Kostenunterdeckung.

B. Lösung

Mit der Änderung der Gebührensätze wird die bestehende Kostenunterdeckung reduziert. Die vorliegende Änderung sieht eine Anhebung der Gebührensätze um durchschnittlich 10 Prozent vor. Im Hinblick auf die anstehende Neuregelung des gesetzlichen Messwesens soll eine weitere Anpassung auf der Grundlage des neuen Rechtsrahmens erfolgen.

C. Alternativen

Keine. Die Anhebung der Gebühren ist zur Verbesserung der Kostendeckung bei den Eichbehörden der Länder erforderlich.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Gebührenverordnung begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Mit der Gebührenverordnung ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft sowie für Bürgerinnen und Bürger eingeführt. Daher entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Gebührenverordnung begründet keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltungen von Bund, Ländern oder Kommunen.

F. Weitere Kosten

Mit der Anhebung der Gebühren um durchschnittlich 10 Prozent entstehen zusätzliche Kosten. Diese Kosten sind allerdings in Relation zu den mit den Messgeräten beziehungsweise mit den Fertigpackungen erzielten Umsätzen marginal. Dies betrifft sowohl die mit dem Verkauf der Messgeräte verbundenen Umsätze, als auch die durch ihre Verwendung erzielten Erlöse. Auch ist die Belastung pro Betroffenen gering. So stehen dem geschätzten Einnahmezuwachs von 6 Millionen Euro pro Jahr für die Haushalte der Länder 1,1 Millionen Amtshandlungen gegenüber.

Damit sind Auswirkungen auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

Drucksache 446/13

24.05.13

Wi - Fz - Vk

Verordnung
des Bundesministeriums
für Wirtschaft und Technologie

Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 24. Mai 2013

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu erlassende

Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

Siebte Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 14 Satz 1 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 2. Februar 2007 (BGBl. I S. 58) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Änderung der Eichkostenverordnung

Die Eichkostenverordnung vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juli 2001 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „77 Euro“ durch die Angabe „85 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „64 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „50 Euro“ durch die Angabe „55 Euro“ ersetzt.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „20 Euro“ durch die Angabe „22 Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „25 Euro“ durch die Angabe „28 Euro“ ersetzt.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8 Euro“ durch die Angabe „9 Euro“ und die Angabe „10,50 Euro“ durch die Angabe „11,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „5 Euro“ durch die Angabe „5,50 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 wird die Angabe „2,50 Euro“ durch die Angabe „3 Euro“ ersetzt.
4. Die Anlage „Gebührenverzeichnis“ wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Gebührenverzeichnis

Inhaltsverzeichnis

Schlüsselzahlen-Gruppe	Sachgebiet
	I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen
01	Längenmessgeräte
04	Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand
05	Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser
06	Volumenmessgeräte für strömendes Wasser
07	Messgeräte für Gas
08	Gewichtstücke
09	Nichtselbsttätige Waagen
10	Selbsttätige Waagen
11	Messgeräte zur Bewertung von Getreide und Ölfrüchten
13	Dichte- und Gehaltsmessgeräte
14	Temperaturmessgeräte
16	Überdruckmessgeräte
17	Messgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen
18	Messgeräte im Straßenverkehr
19	Zeitähler, Stoppuhren
20	Messgeräte für Elektrizität
21	Schallpegelmessgeräte
22	Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler
23	Strahlenmessgeräte

II. Sonstige Tätigkeiten

30	Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer
40	Überwachungsmaßnahmen nach der Eichordnung
50	Überwachung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen
60	Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung
70	Aufsicht über staatlich anerkannte Prüfstellen

Hinweis:

Die Abkürzung "nAw" bedeutet in der nachstehenden Liste „Berechnung nach Aufwand“.

Schlüsselzahl	Sachgebiet	Höhe der Gebühr
I. Eichungen, Konformitäts- und Befundprüfungen		
<u>Schlüsselzahlengruppe 01: Längenmessgeräte</u> (ausgenommen im Einzelhandel)		
01.1.1.1	Messmaschinen für Draht, Kabel oder Ähnliches	96 Euro
01.2.1.1	Stoff- und Stofflegemessmaschinen Hinweis: Die Bestimmung der Dehnungszahl ist in der Gebühr enthalten.	196 Euro
01.3.1.1	Messmaschinen für Bodenbeläge	113 Euro
01.4.1.1	Messmaschinen für Wegstrecken	29 Euro
01.5.1.1	Choirometer (Geräte zur Feststellung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern) am Gebrauchsort	105 Euro
01.5.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	50 Euro
01.5.1.3	jede weitere Prüfung einer Messsonde, eines Druckers oder Terminals	17,50 Euro
Ermäßigungen		
Bei Messmaschinen nach 01.1... bis 01.3... wird bei Vorlage von mindestens drei Messanlagen gleicher Art und Größe eine Ermäßigung von 25 Prozent gewährt.		
<u>Schlüsselzahlengruppe 04: Volumenmessgeräte für Flüssigkeiten im ruhenden Zustand</u>		
Anmerkung: Die angegebenen Gesamtvolumina gelten bis zu einer Volumenüberschreitung von 10 Prozent.		
04.1.1.1	Messwerkzeuge (einschließlich Kolbenmesspumpen und Zusatzeinrichtungen)	26 Euro
Ermäßigungen		

Bei Vorlage von mindestens drei Messwerkzeugen wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt.

Behälter ohne Einteilung (z.B. Fässer, Transportmessbehälter)

Hinweise für Behälter ohne Einteilung: Bei Eichung außerhalb der Amtsstelle werden zusätzlich die Reisezeiten und Auslagen berechnet.

Mindestvorlage bei Fässern bis 200 l: 10 Stück.

Bei Eichung in der Amtsstelle werden die Wasserkosten bei Mengen über 1 m³ zusätzlich in Rechnung gestellt.

	mit einem Volumen	
04.2.1.1	bis 50 l	9,50 Euro
04.2.2.1	über 50 l bis 200 l	14,50 Euro
04.2.3.1	über 200 l bis 1000 l	33 Euro
04.2.4.1	ab 1 000 l: je angefangene 1 000 l (zusätzlich zu 04.2.3.1)	30 Euro
04.3.1.1	Ermittlung der Maßraumvergrößerung bei Überdruck	47 Euro

Ortsfeste Behälter mit Einteilung

Nasse Vermessung bei einem Gesamtvolumen

04.4.1.1	bis 2 m ³	414 Euro
04.4.2.1	über 2 m ³ bis 5 m ³	703 Euro
04.4.3.1	über 5 m ³ bis 10 m ³	961 Euro
04.4.4.1	ab 10 m ³ : je angefangene 10 m ³ (zusätzlich zu 04.4.3.1)	132 Euro
04.4.5.1	100 m ³	2 145 Euro
04.4.6.1	ab 100 m ³ : je angefangene 100 m ³ (zusätzlich zu 04.4.5.1)	725 Euro

Trockene Vermessung von Lagerbehältern in der Form stehender Zylinder ohne Vermessung des Sumpfes bei einem Gesamtvolumen

04.5.1.1	bis 500 m ³	1 232 Euro
----------	------------------------	------------

04.5.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 716 Euro
04.5.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	3 487 Euro
04.5.4.1	über 50 000 m ³	5 863 Euro
Nasse Vermessung von Schwimmdach oder Schwimmdecke bei einem Gesamtvolumen		
04.6.1.1	bis 500 m ³	1 309 Euro
04.6.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 892 Euro
04.6.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	2 079 Euro
04.6.4.1	über 50 000 m ³	2 794 Euro
Vermessung des Sumpfes bei einem Tank-Gesamtvolumen		
04.7.1.1	bis 500 m ³	1 122 Euro
04.7.2.1	über 500 m ³ bis 5 000 m ³	1 342 Euro
04.7.3.1	über 5 000 m ³ bis 50 000 m ³	2 541 Euro
04.7.4.1	über 50 000 m ³	4 180 Euro
Zusatzeinrichtungen		
04.8.1.1	Füllstandsmessgerät (vorgeprüft oder noch gültig geeicht – ohne Stempelverletzung)	136 Euro

Schlüsselzahlengruppe 05: Volumenmessgeräte für strömende Flüssigkeiten außer Wasser

Hinweise:

1. Die Prüfung von Messanlagen mit Massezählern und Messanlagen für Schmieröle (außer Schmierölmessanlagen ≤ 20 l/min) wird nach Arbeitsaufwand berechnet.
2. Die Gebühren zur Prüfung von Schmierölmessanlagen und Straßenzapfsäulen gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt.
3. Die Gebühren zur Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen, Milchmessanlagen und sonstigen Messanlagen (Schlüsselzahlen 05.3 bis 05.5) gelten für Eichungen in der Amtsstelle. Findet die Eichung außerhalb der Amtsstelle statt, wird zusätzlich eine Auswärtspauschale von 85 Euro je Betriebsstelle erhoben.
4. In die Gebühren eingeschlossen sind
 - bei Straßenzapfsäulen die Prüfung einer Fernübertragungsanlage, der Druckwerke und Tankautomaten,

- bei der Prüfung von Messanlagen auf Tankwagen und sonstigen Messanlagen die Prüfung eines vorgeprüften Temperaturmengenwerters, des Gasmessverhüters oder -abscheiders, des Druckers sowie die Ermittlung der Volumenausdehnung des Trommelschlauches.

5. Bei Gemischanlagen ist der größte Volumendurchfluss zugrunde zu legen.

05.1.1.1	Schmierölmessanlagen < 20 l/min (bei Rundfahrt)	69 Euro
	Straßenzapfsäulen (bei Rundfahrt)	
05.2.2.1	über 20 l/min bis 100 l/min	117 Euro
05.2.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	229 Euro
	Messanlagen auf Tankwagen für Kraftstoffe und Brennstoffe (ohne Flüssiggas oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen)	
05.3.3.1	bis 500 l/min	327 Euro
05.3.4.1	über 500 l/min	439 Euro
	Anmerkung: Flugfeldtankwagen werden nach 05.5... verrechnet	
	Milchmessanlagen	
05.4.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	231 Euro
05.4.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	396 Euro
	Sonstige Messanlagen	
05.5.2.1	bis 100 l/min	166 Euro
05.5.3.1	über 100 l/min bis 500 l/min	372 Euro
05.5.4.1	über 500 l/min bis 1 000 l/min	652 Euro
05.5.5.1	über 1 000 l/min bis 5 000 l/min	927 Euro
05.5.6.1	über 5 000 l/min	1 210 Euro

Ermäßigungen

1. Für die Gestellung von Prüfmitteln und fachkundiger Arbeitshilfe wird eine Ermäßigung auf die Festgebühr in folgender Höhe gewährt
 - a) bei Messanlagen auf Tankwagen von 25 Prozent,
 - b) bei Straßenzapfsäulen und Milchmessanlagen von 30 Prozent,
 - c) bei sonstigen Messanlagen – ausgenommen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen – von 50 Prozent. Bei sonstigen Messanlagen für Mineralöl ohne elektronische Einrichtungen beträgt die Ermäßigung 60 Prozent.
2. Bei Vorlage von mindestens drei Schmierölmessanlagen, Milchmessanlagen oder sonstigen Messanlagen gleicher Art und Größe wird eine Ermäßigung von 25 Prozent auf die Festgebühr gewährt. Dies gilt nicht, wenn bereits eine Ermäßigung nach Buchstabe a gewährt wird.

**Schlüsselzahlengruppe 06: **Volumenmessgeräte
für strömendes Wasser (ausgenommen Trommelzähler)****

Hinweis: Zähler für Warm- und Heißwasser werden nach 22... berechnet.

Verdrängungs- oder Strömungszähler für Kaltwasser mit einem Nenndurchfluss Q_n

06.1.1.1	bis 6 m ³ /h	15,50 Euro
06.1.2.1	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	22 Euro
06.1.3.1	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	49 Euro
06.1.4.1	über 50 m ³ /h bis 100 m ³ /h	113 Euro
bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück		
06.1.1.2	bis 6 m ³ /h	9 Euro
06.1.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	13 Euro
bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück		
06.1.1.3	bis 6 m ³ /h	7 Euro

06.1.2.3	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	10 Euro
06.9.1.1	Umschaltvorrichtung eines Verbundwasserzählers	71 Euro

Schlüsselzahlengruppe 07: Messgeräte für Gas

Volumengaszähler (außer Gaszähler mit integrierter Temperaturumwertung, Wirkdruckgaszähler und Zähler, die mit Hochdruckgas geprüft werden) mit einem maximalen Durchfluss (Verbundgaszähler für jeden Zähler)

07.1.1.1	bis 10 m ³ /h	18 Euro
07.1.2.1	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	41 Euro
07.1.3.1	über 40 m ³ /h bis 100 m ³ /h	81 Euro
07.1.4.1	über 100 m ³ /h bis 650 m ³ /h	196 Euro
07.1.5.1	über 650 m ³ /h bis 2 500 m ³ /h	347 Euro

bei Vorlage von mindestens 30 Stück, je Stück,

07.1.1.2	bis 10 m ³ /h	10,50 Euro
07.1.2.2	über 10 m ³ /h bis 40 m ³ /h	24 Euro

bei Vorlage von mindestens 300 Stück, je Stück

07.1.1.3	bis 10 m ³ /h	8,50 Euro
----------	--------------------------	-----------

Mengenumwerter

Temperatur-Mengenumwerter, elektronische Zustandsmengenumwerter, mechanische Zustandsmengenumwerter (2 Temperaturmessreihen)

Grundgebühren

07.2.1.1	Prüfung auf dem Prüfstand	70 Euro
07.2.1.2	Prüfung am Gebrauchsort	190 Euro

	Zusatzgebühren	
07.2.2.1	für elektronische Zustandsmengenumwerter	175 Euro
07.2.2.2	für mechanische Zustandsmengenumwerter	241 Euro
07.2.2.3	je zusätzliche Temperaturmessreihe	112 Euro

Schlüsselzahlengruppe 08: **Gewichtstücke**

08.1.1.1	bis 50 g	1 Euro
08.1.2.1	von 100 g bis 1 kg	3 Euro
08.1.3.1	von 2 kg bis 10 kg	4,50 Euro
08.1.4.1	von 20 kg bis 50 kg	8 Euro
08.1.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	3,50 Euro

Präzisions- oder Karatgewichte, zylindrische oder Blockgewichte der mittleren Fehlergrenzenklasse, Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse M1 sowie Karatgewichte

08.2.2.1	bis 1 kg	4 Euro
08.2.3.1	von 2 kg bis 10 kg	8 Euro
08.2.4.1	von 20 kg bis 50 kg	13 Euro
08.2.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer (einschließlich Rückgabegebühr)	6 Euro

Gewichtstücke der Genauigkeitsklassen F2 und F1 (Feingewichte)

08.3.1.1	bis 50 g	8,50 Euro
08.3.2.1	von 100 g bis 1 kg	13,50 Euro
08.3.3.1	von 2 kg bis 10 kg	22 Euro
08.3.4.1	von 20 kg bis 50 kg	33 Euro
08.3.9.1	Berichtigen eines Gewichtstückes mit Berichtigungskammer	11,50 Euro

	Gewichtstücke der Genauigkeitsklasse E2	
08.4.1.1	bis 50 g	30 Euro
08.4.2.1	von 100 g bis 1 kg	37 Euro
08.4.3.1	von 2 kg bis 50 kg	65 Euro

**Schlüsselzahlengruppe 09: Nichtselbsttätige
Waagen**

Die Belastungsangaben beziehen sich immer auf die Höchstlast (Max).

Hinweise:

1. Radlastmesser werden nach 18.5.1 verrechnet.
2. Die Gebühren bei Waagen bis 2,9 t gelten für Eichungen im Rahmen einer Rundfahrt. Bei Eichungen in der Amtsstelle werden Ermäßigungen verrechnet.

Allgemeine Waagen und Zusatzeinrichtungen

Waagen der Genauigkeitsklasse I (Feinwaagen)

09.1.1.1	bis 5 kg	131 Euro
09.1.2.1	über 5 kg	167 Euro

**Waagen der Genauigkeitsklasse II (Präzisionswaagen)
mit Anzeigeeinrichtung**

09.2.1.1	bis 5 kg	45 Euro
09.2.2.1	über 5 kg bis 50 kg	69 Euro
09.2.3.1	über 50 kg bis 350 kg	121 Euro
	ohne Anzeigeeinrichtung	
09.2.1.2	bis 5 kg	27 Euro

**Waagen der Genauigkeitsklassen III und IIII
(Handels- und Grobwaagen) mit Anzeigeeinrichtung**

09.3.1.1	bis 5 kg	29 Euro
----------	----------	---------

09.3.2.1	über 5 kg bis 50 kg	41 Euro
09.3.3.1	über 50 kg bis 350 kg	80 Euro
09.3.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	141 Euro
09.3.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	208 Euro
09.3.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	327 Euro
09.3.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	520 Euro
09.3.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	640 Euro
09.3.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	1 023 Euro

ohne Anzeigeeinrichtung und Dezimalwaagen

09.3.1.2	bis 5 kg	16,50 Euro
09.3.2.2	über 5 kg bis 50 kg	25 Euro
09.3.3.2	über 50 kg bis 350 kg	49 Euro

Zusatzeinrichtungen

09.5.1.1	Jeder elektronische Datenspeicher	17,50 Euro
09.5.2.1	Jede Stillstandsicherung in Waagen	11,50 Euro

Anmerkungen:

1. Bei getrennter Prüfung der Wägezelle und Anzeigeeinrichtung von Preisrechen- oder Preisauszeichnungsgeräten wird die Wägezelle wie eine Waage und die Anzeigeeinrichtung nach 09.5.2.1 verrechnet.
2. Kompatibilitätsprüfungen von Modulen im Rahmen der Beschaffenheitsprüfung werden nach Aufwand berechnet.

Vorprüfung

09.6.1.1	Aufspannen und Vorbereiten zur Vorprüfung einer Auswägeeinrichtung durch das Eichamt	70 Euro
09.6.2.1	Vorprüfung von Auswägeeinrichtungen von Schalt- oder Laufgewichtswaagen	64 Euro
09.6.3.1	zusätzlich je Schaltstufe oder Gewichtskerbe	1 Euro

Besondere WaagenZusatzgebühr für **Mehrbereichs- und Mehrteilungswaagen**

09.7.1.1	bis 5 kg	8,50 Euro
09.7.2.1	über 5 kg bis 50 kg	9 Euro
09.7.3.1	über 50 kg bis 350 kg	11 Euro
09.7.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	21 Euro
09.7.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	31 Euro
09.7.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	47 Euro
09.7.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	92 Euro
09.7.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	128 Euro
09.7.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	205 Euro

Zusatzgebühr für **Waagen mit mehreren Auswägeeinrichtungen, die mit einem Lastträger verbunden sind**

Der Lastträger und die Auswägeeinrichtung mit der größten Höchstlast werden als Waage nach 09.2... oder 09.3... verrechnet.

Jede weitere Auswägeeinrichtung

09.8.3.1	über 50 kg bis 350 kg	14,50 Euro
09.8.4.1	über 350 kg bis 1 500 kg	21 Euro
09.8.5.1	über 1 500 kg bis 2 900 kg	31 Euro
09.8.6.1	über 2 900 kg bis 12 000 kg	50 Euro
09.8.7.1	über 12 000 kg bis 31 000 kg	101 Euro
09.8.8.1	über 31 000 kg bis 81 000 kg	167 Euro
09.8.9.1	über 81 000 kg bis 200 000 kg	251 Euro

Waagen der Genauigkeitsklasse III mit mehr als 5 000 Skalentteilen

Zusätzlich zu der Gebühr nach 09.3... wird der Arbeitsaufwand für die Prüfung der Normale verrechnet.

Seilzug- und Kranwaagen

Bei Seilzug- und Kranwaagen wird das 1,3fache der entsprechenden Grundgebühr nach 09.3... verrechnet.

Waagen mit mehreren Lastträgern oder Verbundwaagen

Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, oder bei umschaltbaren Verbundwaagen mit mehreren Lastträgern wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 09.2... oder 09.3... verrechnet.

Beträgt der Aufwand für die Prüfung des Verbundes mehr als eine halbe Stunde, wird der darüber hinausgehende Aufwand gesondert verrechnet.

Ermäßigungen

Auf die Grundgebühr nach 09.1... bis 09.3... wird eine Ermäßigung in folgender Höhe gewährt:

1. bei Prüfung in der Amtsstelle von 40 Prozent,
2. bei Gestellung von fachkundiger Arbeitshilfe und Normallast in geeigneter Form oder einem Belastungsgerät von 30 Prozent,
3. bei vorgeprüfter Auswägeeinrichtung von 30 Prozent.

Schlüsselzahlengruppe 10: **Selbsttätige Waagen**

Die angegebenen Belastungswerte beziehen sich auf die Höchstlast (Max) der Auswägeeinrichtung.

Hinweise:

1. Waagen zum kontinuierlichen Wägen von Massegütern (Förderbandwaagen-FBW) und statische Prüfungen der Auswägeeinrichtungen von Teilmengenwaagen werden nach Aufwand verrechnet.
2. Nach 09... werden verrechnet:
nur statisch zu prüfende
- selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW) und
- selbsttätige Kontrollwaagen (SKW).
3. Die Gebühren schließen die Prüfung von Druckern und Messwertspeichern ein.

Selbsttätige Waagen zum Abwägen (SWA) und dynamisch zu prüfende selbsttätige Waagen zum Wägen (SWW)

mit Ausnahme von fahrzeugmontierten Waagen

10.1.2.1	bis 10 kg	130 Euro
10.1.3.1	über 10 kg bis 50 kg	162 Euro
10.1.4.1	über 50 kg bis 250 kg	293 Euro
10.1.5.1	über 250 kg bis 500 kg	365 Euro
10.1.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg	425 Euro

Hinweis: über 3 000 kg: Gebühr nach 09.3.6.1 bis 09.3.9.1 zuzüglich zwei Stundensätzen.

Anmerkung: Die Gebühr schließt bei SWA die Prüfung einer Überschuss- oder Restwaage sowie gegebenenfalls die Prüfung des Nachstromausgleichs ein.

Selbsttätige fahrzeugmontierte Waagen

10.2.5.1	bis 500 kg	213 Euro
10.2.6.1	über 500 kg bis 3 000 kg	260 Euro
10.2.7.1	über 3 000 kg bis 10 000 kg	378 Euro
10.2.8.1	über 10 000 kg	579 Euro

Dynamisch zu prüfende selbsttätige Kontrollwaagen (SKW)

10.3.1.1	bis 1 kg	193 Euro
10.3.2.1	über 1 kg bis 10 kg	241 Euro
10.3.3.1	über 10 kg	325 Euro

Waagen mit mehreren Lastträgern

Bei Waagen mit mehreren Lastträgern, die wahlweise einzeln mit der Auswägeeinrichtung verbunden werden können, wird jeder Lastträger oder jede Einzelwaage als Waage nach 10.1... oder 10.2... verrechnet.

Ermäßigungen

Bei den Schlüsselzahlen 10.1... und 10.2... wird eine Ermäßigung von 25 Prozent bei Waagen bis 50 kg Höchstlast und von 40 Prozent bei Waagen über 50 kg Höchstlast gewährt, wenn

- eine vorgeprüfte Waage zum ersten Mal geeicht wird oder
- vom Antragsteller fachkundige Arbeitshilfe und Prüfmittel in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden.

Schlüsselzahlengruppe 11: Messgeräte zur Bewertung von Getreide- und Ölfrüchten

Getreideprober

11.1.1.1	Viertelliterprober	64 Euro
11.1.2.1	Literprober	102 Euro

Elektrische Geräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts

von Getreide und Ölfrüchten durch Widerstands- oder Kapazitätsmessung

11.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	94 Euro
11.2.1.2	vom zweiten Stück ab oder Prüfung in der Amtsstelle	78 Euro

Anmerkung: Die Gebühr schließt die Prüfung mit zwei Getreidearten sowie die Prüfung des Schroters und der Prüfsiebe ein.

11.2.1.3	Jede weitere Getreideart und Messzelle	29 Euro
----------	--	---------

Schlüsselzahlengruppe 13: Dichte- und Gehaltsmessgeräte

Anmerkung: Die Prüfung von eingebauten Thermometern wird nach 14... (zusätzlich) berechnet.

Senkwaagen (Aräo- oder Pyknometer) zur Bestimmung der Dichte, des Alkoholgehalts oder des Massegehalts an Saccharose

Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert > 0,5 kg/m³ oder 0,2 Prozent

bei 3 Prüfpunkten

13.1.1.1	erstes Stück	16,50 Euro
----------	--------------	------------

13.1.1.2	jedes weitere Stück	11,50 Euro
13.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	7 Euro
	bei 5 Prüfpunkten	
13.1.2.1	erstes Stück	23 Euro
13.1.2.2	jedes weitere Stück	15,50 Euro
13.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	12 Euro
	Bezugstemperatur 15 °C oder 20 °C, Skalenteilungswert < 0,5 kg/m ³ oder 0,2 Prozent	
	bei 3 Prüfpunkten	
13.2.1.1	erstes Stück	27 Euro
13.2.1.2	jedes weitere Stück	18 Euro
13.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	11,50 Euro
	bei 5 Prüfpunkten	
13.2.2.1	erstes Stück	33 Euro
13.2.2.2	jedes weitere Stück	22 Euro
13.2.2.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Gerät	15,50 Euro
	Zusatzgebühren	
13.3.1.1	andere Bezugstemperatur als 15 °C oder 20 °C, je Gerät	6 Euro
13.3.2.1	jeder zusätzliche Prüfpunkt	5,50 Euro
13.3.3.1	Umrechnung von Prüf- auf Gebrauchsflüssigkeit oder von der Ableseung im Flüssigkeitsspiegel auf Ableseung am oberen Wulst- rand, je Gerät und Umrechnungsart	6 Euro
13.3.3.2	ab 10 Aräometer, Gesamtzuschlag je Umrechnungsart	58 Euro
13.4.1.1	Pyknometer (ohne Skale)	39 Euro

13.5.1.1	Tauchkörper (Dichtekugel)	80 Euro
----------	----------------------------------	---------

Sonstiges

13.9.1.1	Anbringen von Markierungen, Zahlzeichen oder Buchstaben, je Zeichen	1 Euro
----------	---	--------

Schlüsselzahlengruppe 14: Temperaturmessgeräte

(mit Ausnahme der medizinischen Thermometer, Kühlthermometer, Thermoelemente, Beckmann-, Siede-, Umkippthermometer und der Temperaturmesseinrichtungen für Lagerbehälter und Rohrleitungen)

Die Gebühren setzen sich aus der jeweiligen Grundgebühr und der Prüfpunktegebühr zusammen. Die Grundgebühr richtet sich nach dem aufwändigsten Prüfpunkt.

Grundgebühren

Temperaturbereich 0 °C bis 100 °C

14.1.1.1	erstes Thermometer	18 Euro
14.1.1.2	jedes weitere Thermometer	9 Euro
14.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	7 Euro
14.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	5,50 Euro

Temperaturbereich -60 °C bis < 0 °C und > 100 °C bis 200 °C

14.2.1.1	erstes Thermometer	30 Euro
14.2.1.2	jedes weitere Thermometer	15 Euro
14.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	12 Euro
14.2.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	9 Euro

Temperaturbereich > 200 °C bis 400 °C

14.3.1.1	erstes Thermometer	42 Euro
14.3.1.2	jedes weitere Thermometer	21 Euro

14.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	16,50 Euro
14.3.1.4	bei Vorlage von mindestens 50 Stück, je Stück	12,50 Euro

Thermometer in Aräometern

14.4.1.1	erstes Thermometer	12 Euro
14.4.1.2	jedes weitere Thermometer	6 Euro
14.4.1.3	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	4,50 Euro

Prüfpunktgebühr je Prüfpunkt, bei Skalenteilungswerten von

14.5.1.1	> 1 °C	3 Euro
14.5.2.1	0,5 °C	3,50 Euro
14.5.3.1	0,2 °C	4 Euro
14.5.4.1	0,1 °C	4,50 Euro
14.5.5.1	0,05 °C	6 Euro
14.5.6.1	0,02 °C und 0,01 °C	8,50 Euro

Hinweis: Bei der Nacheichung von Glasthermometern werden 80 Prozent der Gebührensätze erhoben.

Elektrische Thermometer

Anzeigegerät

14.6.1.1	für den ersten Prüfpunkt beim ersten Gerät	22 Euro
14.6.1.2	für den ersten Prüfpunkt bei jedem weiteren Gerät	9,50 Euro
14.6.1.3	für jeden weiteren Punkt	4 Euro

Hinweis: Geräte mit fest angeschlossenen Temperaturfühlern sowie Temperaturfühler, die getrennt vom Anzeigegerät geprüft werden, werden wie Thermometer nach 14.1... bis 14.5... berechnet. Bei der Berechnung der Prüfgebühr ist anstatt des Skalenteilungswertes die Eichfehlergrenze anzusetzen.

Zusatzgebühren

teilweise eintauchend justierte Thermometer

14.7.1.1	Eintauchtiefe bis 30 cm	9 Euro
14.7.1.2	Eintauchtiefe mehr als 30 cm und Winkelthermometer	20 Euro

14.7.1.3	experimentelle Kapillarinhaltsermittlung	20 Euro
14.7.1.4	Extremthermometer	9 Euro
14.7.1.5	Anbringen einer Strichmarke	1 Euro

**Schlüsselzahlengruppe 16: Überdruckmessgerä-
räte**

mit Ausnahme der Reifendruckmessgeräte
(siehe **Schlüsselzahl** 18.2) und der Barometer

Überdruckmessgeräte (Federmanometer) von 0 bis 25 bar
für die Bezugstemperatur 20°C (fünf Prüfpunkte) als Anzeige-
oder Schreibgerät, je Messwerk

	Klasse 1,6 bis 4,0	
16.1.1.1	bis zehn Stück, je Gerät	31 Euro
16.1.1.2	vom elften Stück ab, je Gerät	18,50 Euro
	Klasse 1,0	
16.2.1.1	bis zehn Stück, je Gerät	45 Euro
16.2.1.2	vom elften Stück ab, je Gerät	28 Euro
	Klasse 0,1 bis 0,6 (10 Prüfpunkte)	
16.3.1.1	je Gerät	78 Euro

**Schlüsselzahlengruppe 17: Messgeräte für
milchwirtschaftliche Untersuchungen**

17.1.1.1	Fettgehaltsmessgeräte (Butyrometer)	4 Euro
----------	-------------------------------------	--------

**Schlüsselzahlengruppe 18: Messgeräte im
Straßenverkehr**

Messgeräte im Kfz

Hinweis: Die Überprüfung der Programmierung der Tarife wird bei Wegstreckenzählern nach Arbeitsaufwand verrechnet. Bei Fahrpreisanzeigern ist die erstmalige Überprüfung in der Festgebühr enthalten – jede weitere Überprüfung wird auch hier nach Arbeitsaufwand verrechnet.

18.1.1.1	serienmäßig eingebaute Wegstreckenzähler	43 Euro
18.1.1.2	andere Wegstreckenzähler	53 Euro
18.1.2.1	Fahrpreisanzeiger in Taxen	58 Euro

Reifendruckmessgeräte

18.2.1.1	Prüfung im Rahmen einer Rundfahrt	23 Euro
18.2.1.2	Prüfung in der Amtsstelle	17,50 Euro
18.2.1.3	Reifendruckautomaten im Rahmen einer Rundfahrt	68 Euro

Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-Gehalts und für Kompressionszündungsmotoren (Dieselruß)

18.3.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	62 Euro
18.3.1.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in der Amtsstelle	34 Euro

Abgasmessgeräte zur Bestimmung des CO-, CO₂-, HC- und O₂-Gehalts

18.4.1.1	im Rahmen einer Rundfahrt	76 Euro
18.4.1.2	im Rahmen einer Rundfahrt vom zweiten Stück ab oder in der Amtsstelle	45 Euro

Anmerkung zu 18.3 und 18.4: Kombigeräte werden wie zwei Einzelgeräte berechnet.

Messgeräte zur amtlichen Verkehrsüberwachung

18.5.1.1	Radlastmesser für Einzelradlast	92 Euro
18.5.1.2	Radlastmesser für paarweise Radlast	130 Euro
18.5.2.1	Bremsverzögerungsmessgeräte	45 Euro
18.5.3.1	Abstandsmessgeräte, Messeinschübe für Sensoren in der Fahrbahn, Rotlichtüberwachungsanlagen	105 Euro
18.5.3.2	Lasermessgeräte, Lichtschrankenmessgeräte, Radarmessgerä- te, Sensorbereiche in der Fahrbahn, Nachfahrssysteme	330 Euro
18.5.4.1	Geschwindigkeitsmesser	92 Euro

**Schlüsselzahlengruppe 19: **Zeitzähler – Stopp-
uhren****

19.1.1.1	Stoppuhren	19,50 Euro
----------	------------	------------

**Schlüsselzahlengruppe 20: **Messgeräte für
Elektrizität******Elektrizitätszähler**

Direkt angeschlossene Elektrizitätszähler für Wirk-, Blind- oder Scheinverbrauch bis 1 kV Nennspannung

Einphasenwechselstromzähler

20.1.1.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	12 Euro
20.1.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	7,50 Euro
20.1.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	6,50 Euro
20.1.1.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück, je Stück	5,50 Euro

Mehrphasenwechselstromzähler

20.1.2.1	bei Vorlage von weniger als 20 Stück, je Stück	19 Euro
20.1.2.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	13 Euro
20.1.2.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	10,50 Euro
20.1.2.4	bei Vorlage von mindestens 1 000 Stück, je Stück	9 Euro
20.1.3.1	Messwandlerzähler	27 Euro

Anmerkungen:

1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 20.1.1.1 bis 20.1.3.1 gelten für die Prüfung des Basiszählers (bestehend aus einem Messwerk und einem Tarifzählwerk).
2. Bei Kombizählern, direkt oder als Messwandlerzähler angeschlossen (z.B. Wirk- und Blindverbrauchszähler in einem gemeinsamen Gehäuse), ist die Gebühr für jeden vollständigen Basiszähler zu berechnen.

Zusatzeinrichtungen zu Elektrizitätszählern

Mehrtarifeinrichtung und Maximum-Tarifeinrichtung

je zusätzliches Zählwerk eines jeden Messkanals oder des Leistung-Tarifzählwerks

20.1.4.1	bei messtechnischer Prüfung	9 Euro
20.1.4.2	bei Funktionskontrolle	3 Euro
20.1.4.3	Energieüberverbrauchsmesswerk	9 Euro
20.1.4.4	LZ-96-Tarifeinrichtung, intern oder extern (Gebühr umfasst die Prüfungen der kompletten Grundausstattung) bis 5 Stück, je Gerät	40 Euro

Zusätzliche Prüfungen an Elektrizitätszählern und Zusatz-einrichtungen

20.1.9.1	Zusätzliche messtechnische Prüfpunkte oder Prüfungen, z.B. zweite Energierichtung, Impulseingang oder Impulsausgang, je Prüfung	9 Euro
20.1.9.2	Zusätzliche Funktionskontrollen sonstiger Ausstattungsmerkmale, z.B.: Rücklaufsperrung, Steuerausgang, Steuereingang, Resultatregister, Datenschnittstelle (optisch, elektrisch), Datenabspeicherung, Rückstellung (Kumulierung), elektronische Anzeige, je Ausstattungsmerkmal	3 Euro

Stromwandler

Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nenn-

übersetzung für primäre Nennstromstärken

20.2.1.1	bis 500 A	37 Euro
20.2.2.1	über 500 A bis 1 000 A	54 Euro
20.2.3.1	über 1 000 A bis 3 000 A	105 Euro

Zusatzgebühren

20.2.9.1	für Stromwandler für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV	37 Euro
20.2.9.2	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, mehreren Messkernen und Ähnliches bei primären Nennstromstärken bis 3 000 A je Prüfpunkt	13 Euro
20.2.9.3	für die Wicklungsprüfung bei Stromwandlern für eine höchste dauernd zulässige Betriebsspannung über 3,6 kV bis 36 kV (über 36 kV: nAw)	74 Euro

Spannungswandler

Einphasenspannungswandler bis 36 kV

20.3.1.1	Grundgebühr für die vollständige Richtigkeitsprüfung je Nennübersetzung	118 Euro
----------	---	----------

Anmerkung: Bei einpolig isolierten Spannungswandlern ist die verkettete Spannung zu Grunde zu legen.

Zusatzgebühren

20.3.9.1	für weitere Prüfpunkte bei anderen Nennübersetzungen, weiteren Messwicklungen und ähnliche	18,50 Euro
20.3.9.2	für Wicklungs- und Windungsprüfung an Spannungswandlern	22 Euro

Hinweise zu Strom- und Spannungswandlern:

1. Bei Mehrphasen-Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren je Phase zu berechnen.
2. Bei kombinierten Strom- und Spannungswandlern sind die Gebühren nach 20.2.1.1 bis 20.2.9.2, 20.3.1.1 und 20.3.9.1 zu berechnen.

Die Prüfung der Isolierung dieser Wandler wird nach 20.3.9.2 berechnet.

Schlüsselzahlengruppe 21:
räte

Schallpegelmessgeräte

21.1.1.1	Schallpegelmessgerät	420 Euro
21.2.1.1	Impulsschallpegelmessgerät	703 Euro
	Gebühr für zusätzliche Messungen	
21.3.1.1	je zusätzliche akustische Messung für Zubehör (z.B. Windschirm, Kabel, Adapter)	35 Euro
21.3.1.2	zweites Mikrophon	140 Euro
21.3.1.3	Schallkalibrator entsprechend DIN IEC 942	140 Euro
21.3.1.5	Einrichtung zur Bildung des zeitlichen Mittelwertes (äquivalenter Schalldruckpegel und Schallexpositionspiegel)	140 Euro
21.3.1.6	Einrichtung zur Messung des Taktmaximalpegels	53 Euro
21.3.1.7	Einrichtung zur Messung des AI-bewerteten Mittelungspegels	122 Euro
21.3.1.8	Einrichtung zur Messung der Pegelhäufigkeitsverteilung (Percentilpegel)	175 Euro

Schlüsselzahlengruppe 22: Messgeräte für thermische Energie, Warm- und Heißwasserzähler

Hinweise:

1. Volumenmessgeräte oder -messteile, die ausschließlich mit Kaltwasser geprüft werden, werden nach 06... berechnet.
2. Volumenmessgeräte oder -messteile, die mit Kaltwasser und stichprobenweise mit Warmwasser geprüft werden, werden nach 06... zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 17 Prozent berechnet.
3. Die Gebühr für Wärmezähler setzt sich aus den Gebühren für die einzelnen Komponenten (Volumenmessteil, Rechenwerk, zweimal Temperaturfühler plus paarweise Zuordnung) zusammen.

Volumenmessgeräte oder -messteile (mit oder ohne eingebauten Kontaktgabewerken)

bei Prüfung mit Warm- oder Heißwasser mit einem Nenndurchfluss von Q_n

22.1.1.1	bis 6 m ³ /h	53 Euro
22.1.2.1	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	82 Euro
22.1.3.1	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	156 Euro

	bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück	
22.1.1.2	bis 6 m ³ /h	39 Euro
22.1.2.2	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	58 Euro
22.1.3.2	über 10 m ³ /h bis 50 m ³ /h	113 Euro
	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	
22.1.1.3	bis 6 m ³ /h	33 Euro
22.1.2.3	über 6 m ³ /h bis 10 m ³ /h	50 Euro
22.2.1.1	elektronische Rechenwerke (ohne Temperaturfühler)	56 Euro
22.2.1.2	bei Vorlage von mindestens 10 Stück, je Stück	27 Euro
22.2.1.3	bei Vorlage von mindestens 100 Stück, je Stück	13,50 Euro
22.3.1.1	Temperaturfühler	24 Euro
22.3.1.2	bei Vorlage von mindestens 20 Stück, je Stück	12 Euro
22.3.1.3	bei Vorlage von mindestens 200 Stück, je Stück	5,50 Euro
22.3.2.1	Zusatzgebühr für paarweise Zuordnung der Temperaturfühler, je Paar	2,50 Euro

Schlüsselzahlengruppe 23: Strahlenmessgeräte

Hinweis: Diagnostikdosimeter (nach der Eichordnung) und ortsfeste Strahlenschutzmesssysteme werden nach Arbeitsaufwand verrechnet.

23.1.1.1	Stabdosisimeter	45 Euro
	Dosis- und/oder Dosisleistungsmesser	
23.2.1.1	Messgerätegrundgebühr	75 Euro
23.2.1.2	Zusatzgebühr für jeden im Strahlenfeld geprüften Messpunkt	35 Euro
23.2.1.3	Zusatzgebühr für jeden elektrisch geprüften Messpunkt	9 Euro
23.3.1.1	Prüfstrahler für Dosimeter (PTB: Weg 1)	44 Euro
23.3.2.1	Radioaktive Kontrollvorrichtung (PTB: Weg 2)	78 Euro

23.3.2.2	Zusatzgebühr für jede pro Messposition durchgeführte Messung	24 Euro
23.4.1.1	Durchführung der regelmäßigen Vergleichsmessungen in Dosimetriestellen nach § 2 Absatz 3 der Eichordnung je Dosimeterbauart	295 Euro

II. Sonstige Tätigkeiten

Schlüsselzahlengruppe 30: Genehmigungen und Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Eichvorschriften, Instandsetzer

30.1.1.1	Genehmigungen oder Ausnahmegenehmigungen aufgrund von Einzelvorschriften der Eichordnung oder von anderen Eichvorschriften	nAw
30.2.1.1	Befugniserteilung und -erweiterung nach § 72 der Eichordnung	nAw

Schlüsselzahlengruppe 40: Kontrollmaßnahmen nach der Eichordnung

	Prüfung von öffentlichen Waagen, je Überwachungsmaßnahme ohne messtechnische Prüfung	
40.1.1.1	an Waagen bis 2 900 kg Höchstbelastung	53 Euro
40.1.1.2	an Waagen über 2 900 kg Höchstbelastung	72 Euro
40.1.2.1	Überwachung von öffentlichen Waagen mit messtechnischer Prüfung	nAw
40.2.1.1	Überwachung von Betrieben, die nach der Eichordnung Konformitätsbescheinigungen bei Messgeräten ausstellen	nAw
	Überwachung von Zusatzeinrichtungen	
40.3.1.1	nach den §§ 9 und 77 Absatz 10 der Eichordnung, je Überwachungsmaßnahme	135 Euro
40.3.1.2	Überwachung freiprogrammierbarer Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf die Feststellung der Ausnahme von der Eichpflicht ge-	nAw

mäß § 7b und § 9 der Eichordnung

40.4.1.1	Überwachung von Kontrollmessungen an Dosimetern zur Verlängerung der Eichgültigkeit nach Anhang B Nummer 23.1 und 23.2 der Eichordnung	nAw
40.5.1.1	Überwachung von Arbeiten an geeichten Messgeräten	nAw
40.7.1.1	Überwachung der Gasabrechnung nach § 10 Absatz 2 Nummer 3 der Eichordnung	nAw

Schlüsselzahlengruppe 50: Prüfung der Füllmengen von Erzeugnissen, Überwachung von Behältnissen und Schankgefäßen

Fertigpackungen

Hinweise:

- Die Gebühren gelten für Stichproben- und Vollprüfungen von Fertigpackungen, unverpackten Backwaren oder Verkaufseinheiten ohne Umhüllung, jeweils gleichen Nenngewichtes oder -volumens, gleicher Nennstückzahl, -länge oder -fläche bei gleicher Aufmachung und Herstellung.
- Nach Arbeitsaufwand werden berechnet:
 - Prüfungen bei ungleicher Nennfüllmenge
 - Prüfungen bei Packungen mit Torf oder Blumenerde
 - Kontrolle betrieblicher Aufzeichnungen (bei > 1/4 Stunde).

Prüfung (ausgenommen Sonderfälle)

bei vernachlässigbarer Tarastreuung und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

50.1.1.1	bis 50 Packungen	83 Euro
50.1.1.2	über 50 bis 80 Packungen	96 Euro
50.1.1.3	über 80 Packungen	140 Euro
	bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem verminderten Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von	
50.1.2.1	8 Packungen	95 Euro

50.1.2.2	13 Packungen	128 Euro
50.1.2.3	20 Packungen	189 Euro

bei Berücksichtigung jedes Taraeinzelwertes und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los)

50.1.3.1	bis 50 Packungen	206 Euro
50.1.3.2	über 50 bis 80 Packungen	246 Euro
50.1.3.3	über 80 Packungen	425 Euro

bei Abtropfgewichtsprüfungen und bei einem Umfang der Stichprobe (Gebühr je Los) von

50.1.4.1	8 Packungen	95 Euro
50.1.4.2	13 Packungen	122 Euro
50.1.4.3	20 Packungen	144 Euro

Zusätzliche Gebühren

für die Bestimmung der Dichte des Füllgutes

50.2.1.1	in einfachen Fällen am Betriebsort	48 Euro
50.2.1.2	in schwierigen Fällen	nAw

für die Bestimmung (je Stichprobe)

50.2.2.1	des mittleren Stückgewichts	15 Euro
50.2.2.2	des mittleren Längengewichts	29 Euro
50.2.2.3	des mittleren Flächengewichts	44 Euro
50.2.2.4	des mittleren Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen	74 Euro
50.2.2.5	der mittleren Feinheit von Garnen	85 Euro
50.2.2.6	der mittleren feuchtigkeitsbedingten Längenänderung von Garnen	57 Euro

Sonderfälle

Vollprüfungen (bis maximal 99 Einheiten) zur Überwachung des Gewichts **unverpackter Backwaren**, die vom Hersteller überwiegend im eigenen Laden und in höchstens vier Filialen verkauft werden, oder zur Überwachung der Füllmenge von **Packungen**, die im Einzelhandel **für den eigenen Verkauf** hergestellt werden

	je Vollprüfung	
50.3.1.1	bis 25 Waren	27 Euro
50.3.1.2	über 25 bis 50 Waren	48 Euro
50.3.1.3	über 50 Waren	52 Euro

Vorprüfung des Füllinhalts abgefüllter Maßbehältnisse mittels Messschablonen je Füll-Los und Abfüllanlage mit

50.4.1.1	bis 20 Füllstellen	55 Euro
50.4.1.2	über 20 bis 50 Füllstellen	92 Euro
50.4.1.3	über 50 Füllstellen	133 Euro

Anmerkung: Falls auf Grund des Ergebnisses der Vorprüfung eine Prüfung nach 50.1.1.1 bis 50.1.3.3 durchzuführen ist, sind beide Prüfungen zu berechnen.

Prüfung durch Zählung, Längen- oder Flächenmessung von Fertigpackungen, deren Inhalt nach Stückzahl, Länge oder Fläche gekennzeichnet ist, oder von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung gleicher Länge oder Fläche

50.5.1.1	sofern die Stückzahl bis 20 oder die Länge bis 1 m beträgt oder die Fläche durch einfache Multiplikation von Längen messbar ist (je Los)	78 Euro
	sofern die Stückzahl über 20 oder die Länge über 1 m beträgt oder die Fläche ausgemessen werden muss (je Los)	
50.5.2.1	bis 8 Packungen oder Verkaufseinheiten	75 Euro
50.5.2.2	von 13 Packungen oder Verkaufseinheiten	100 Euro
50.5.2.3	von 20 Packungen oder Verkaufseinheiten	141 Euro

Schankgefäße

50.8.1.1	Überprüfung des Füllvolumens von Schankgefäßen in Hersteller- oder Einfuhrbetrieben	nAw
----------	---	-----

Maßbehältnisse

50.9.1.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Hersteller- und Einfuhrbetrieben (je Los)	262 Euro
----------	---	----------

50.9.2.1	Überprüfung des Volumens von Maßbehältnissen in Abfüllbetrie- ben	nAw
----------	--	-----

Schlüsselzahlengruppe 60: Anerkennung von Prüfstellen, Sachkundeprüfung und Bestellung

Anerkennung von Prüfstellen

für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme in einer Betriebsstätte mit einem voraussichtlichen Prüfumfang im Jahr

60.1.1.1	bis 4 000 Messgeräte oder bis 2 Prüfständen	1 980 Euro
60.1.1.2	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 5 Prüfständen	2 640 Euro
60.1.1.3	über 10 000 Messgeräte bis 50 000 Messgeräte oder über 5 Prüfständen	3 300 Euro
60.1.1.4	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte oder über 10 Prüfständen	3 960 Euro
60.1.1.5	über 150 000 Messgeräte	4 620 Euro

Hinweise:

1. Die Gebühren der Schlüsselzahlen 60.1.1.1 bis 60.1.1.5 gelten als Grundgebühr für jeweils eine Messgeräteart.
2. Werden zusätzlich zu einer Messgeräteart auch Befugnisse für Zusatzeinrichtungen beantragt, werden hierfür Zusatzgebühren entsprechend den Schlüsselzahlen 60.1.2.1 oder 60.1.2.2 erhoben.
3. Die Prüfung der Normalgeräte und Prüfstände zur Erteilung der Betriebserlaubnis ist in den Gebühren nicht enthalten. Hierfür werden zusätzlich Gebühren nach Arbeitsaufwand erhoben.

Nachtragsanerkennung oder sonstige Änderungen in Prüfstellen

60.1.2.1	bei wesentlicher Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	1 320 Euro
60.1.2.2	bei geringer Erweiterung der messtechnischen Befugnisse oder sonstiger Änderung	660 Euro

Anmerkung: Unbedeutende Änderungen (zum Beispiel Änderung des Trägerunternehmens) der Anerkennung der Prüfstellen sind nicht zu berechnen.

Sachkundeprüfung und Bestellung

Leiter oder stellvertretender Leiter von staatlich anerkannten Prüfstellen

60.2.1.1	Prüfung der Sachkunde	243 Euro
60.2.1.2	Öffentliche Bestellung	96 Euro

Bedienung öffentlicher Waagen

60.3.1.1	Prüfung der Sachkunde	75 Euro
----------	-----------------------	---------

Schlüsselzahlengruppe 70: Prüfungen bei staatlich anerkannten Prüfstellen

Hinweise:

1. Die Gebühren werden pro Jahr und je Betriebsstätte erhoben.
2. Die Kosten für die fristgemäße Nachprüfung der Prüfmittel sind in den Gebühren nicht enthalten.
3. Die Grundgebühr gilt für alle Gerätearten, die nicht unter Schlüsselzahl 70.2.1.1 bis 70.2.4.1 genannt sind und für die eine Prüfbefugnis besteht.
4. Prüfstellen, die nur die unter Schlüsselzahl 70.2.1.1, 70.2.2.1 und 70.2.4.1 genannten Gerätearten prüfen, erhalten eine Ermäßigung von 770 Euro auf die Grundgebühren nach 70.1...

Grundgebühr für die Prüfung des Betriebs der Prüfstelle einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie für die stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte oder Teilgeräte bei Prüfstellen mit einem jährlichen Prüfumfang

70.1.1.1	bis 1 500 Messgeräte oder Temperaturfühler	1 650 Euro
70.1.1.2	über 1 500 bis 4 000 Messgeräte oder bis 10 000 Temperaturfühler	2 640 Euro
70.1.1.3	über 4 000 bis 10 000 Messgeräte oder bis 100 000 Temperaturfühler	3 630 Euro
70.1.1.4	über 10 000 bis 50 000 Messgeräte oder über 100 000 Temperaturfühler	4 290 Euro
70.1.1.5	über 50 000 Messgeräte bis 150 000 Messgeräte	5 280 Euro
70.1.1.6	über 150 000 Messgeräte	6 270 Euro

Zusatzgebühren für die Prüfung des Betriebs der Prüfstelle einschließlich messtechnischer Kontrolle der Normalgeräte und Prüfstände sowie für die stichprobenweise Kontrolle geeichter Messgeräte bei Prüfstellen mit der Befugnis für die

70.2.1.1	Eichung von Stromwandlern, Spannungswandlern je Geräteart	990 Euro
----------	---	----------

70.2.2.1	Eichung von Drehkolben-, Turbinenrad-, Wirbel-, Wirkdruckgaszählern, Mengenumwertern, Gasbeschaffenheitsmessgeräten, Gasdruckreglern, je Geräteart sowie Gaszählerprüfungen unter Hochdruck	990 Euro
70.2.3.1	Eichung oder Prüfung von Wasserzählern oder Volumenmessteilen (Durchflusssensoren) von Wärmezählern mit einem Nenn-durchfluss von jeweils über 10 m ³ /h	990 Euro
70.2.4.1	Eichung von externen Zusatzeinrichtungen für Messgeräte für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme	660 Euro
70.3.1.1	Kontrolle der in den Prüfstellen zwecks Verlängerung der Eichgültigkeit durchgeführten Stichprobenprüfungen je Los	231 Euro“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

Dr. Philipp Rösler

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Die Eichkostenverordnung regelt die Gebühren, welche die Landeseichbehörden und die staatlich anerkannten Prüfstellen für die Eichung sowie für sonstige hoheitliche Tätigkeiten erheben.

Mit der vorliegenden Änderung sollen die Gebühren im Anwendungsbereich der Eichkostenverordnung den aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angenähert werden, um die Kostendeckung bei den Landeseichbehörden - bei gleichzeitiger Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an den von der Verordnung erfassten Tätigkeiten - zu verbessern. Eine regelmäßige und zeitnahe Aktualisierung der Gebührensätze ist haushaltsrechtlich erforderlich und wird auch von den Ländern immer wieder angemahnt.

Die letzte Anpassung der Gebührensätze erfolgte im Jahr 2001. Mit der vorliegenden Änderung soll in einem ersten Schritt eine Anhebung der Gebührensätze um durchschnittlich 10 Prozent erfolgen. Damit wird eine Verringerung der Unterdeckung in den Bundesländern erreicht.

Um eine weitgehend vollständige Kostendeckung der gebührenfähigen Leistungen darzustellen, werden weitere Anpassungen erforderlich sein. Die Länder gehen auf der Grundlage der bei den Ländereichbehörden für die Jahre 2011 und 2012 erhobenen Daten von einer Unterdeckung in Höhe von rund 30 Prozent aus. Um eine übermäßige Belastung der Wirtschaft zu vermeiden, soll zunächst nur eine Erhöhung von 10 Prozent vorgenommen werden. Die weitere notwendige Gebührenanpassung soll nach der anstehenden Neuregelung des gesetzlichen Messwesens, die auch eine inhaltliche Überarbeitung der Eichkostenverordnung erfordern wird, durchgeführt werden.

Dass die mit dieser Verordnung vorgesehene Erhöhung um 10 Prozent noch nicht zu einer vollständigen Kostendeckung führt, wird bereits aus der allgemeinen Preisentwicklung deutlich. So sind zwischen den Jahren 2001 und 2012 beispielsweise der Verbraucherpreisindex um 19 % und der Nominallohnindex um 18,7 % gestiegen. Die Personalkosten in den betroffenen Landesbehörden haben sich in ähnlicher Weise entwickelt. Ebenso haben sich die Sachkosten der Behörden im fraglichen Zeitraum deutlich erhöht.

II. Wesentliche Regelungsinhalte

Die vorgesehenen Anpassungen beziehen sich insbesondere auf das in der Anlage der Eichkostenverordnung enthaltene Gebührenverzeichnis. Daneben werden mit der Änderung des § 8 der Eichkostenverordnung auch die Grundlagen zur Gebührenbemessung nach Arbeitsaufwand angepasst.

III. Gesetzesfolgen

Die Verordnung wird zu einer Verbesserung der Einnahmesituation auf Länderseite beitragen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Leistungen der Ländereichbehörden weiterhin im bestehenden Umfang in Anspruch genommen werden, werden sich die jährlichen Einnahmen der Länder infolge der vorliegenden Änderung um insgesamt rd. 6 Millionen Euro erhöhen. Das entspricht einer Gebührenerhöhung im Rahmen des Anwendungsbereichs der Eichkostenverordnung um durchschnittlich rund 10 Prozent.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sind keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand verbunden.

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben begründet keinen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

2.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Mit der Gebührenverordnung ist kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verbunden.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine neuen Informationspflichten für die Wirtschaft oder die Bürger eingeführt.

2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Ein Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist mit dieser Verordnung nicht verbunden.

Weitere Kosten

Mit der Erhöhung der Gebühren um durchschnittlich zehn Prozent sind zusätzliche Kosten verbunden. Bei einer zu erwartenden gleich bleibenden Nachfrage nach gebührenpflichtigen Amtshandlungen ist davon auszugehen, dass den Länderhaushalten hierdurch etwa 6 Millionen Euro jährlich mehr Einnahmen zur Verfügung stehen werden. Dem steht eine Anzahl von etwa 1,1 Millionen Amtshandlungen jährlich gegenüber. Die Belastung des Einzelnen ist allerdings gering, da die typischen Amtshandlungen, wie etwa Eichungen, nur in mehrjährigen Intervallen anfallen.

Die Gebührenerhöhung ist im Verhältnis zu den mit eichpflichtigen Messgeräten oder mit Fertigpackungen im Handel und im Dienstleistungsbereich erzielten Umsätzen marginal, so dass Auswirkungen auf Einzelpreise von Produkten der Wertschöpfungskette oder auf das gesamte Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit Artikel 1 werden die vorgesehenen Anpassungen bei der Höhe der einzelnen Gebührentatbestände der Eichkostenverordnung vorgenommen.

Die Gebührenhöhe wurde bei den einzelnen Amtshandlungen jeweils um ca. zehn Prozent erhöht, wobei die Werte grundsätzlich auf volle Eurobeträge gerundet wurden. Im Bereich bis einschließlich 20 Euro wurde auf volle und halbe Eurobeträge gerundet, um überdurchschnittliche Veränderungen durch die Rundung kleiner Beträge auszuschließen. Im Einzelnen wurde wie folgt vorgegangen:

1. Ermittlung eines um 10 % erhöhten Gebührenbetrags.
2. Rundung des ermittelten Gebührenbetrags vorbehaltlich der Nummer 3 auf volle Eurobeträge unter Anwendung der allgemeinen mathematischen Regeln für die Rundung.
3. Rundung von Gebührenbeträgen bis einschließlich 20 Euro auf volle und halbe Eurobeträge, ebenfalls unter Anwendung der allgemeinen mathematischen Regeln für die Rundung.

Die Erhöhung um durchschnittlich 10 Prozent ist für alle der im Gebührenverzeichnis aufgeführten Amtshandlungen angemessen. Insbesondere ist der Zeitaufwand je Amtshandlung nicht gesunken. Hierbei ist zu beachten, dass der wesentliche Teil der Prüfvorgänge in der Untersuchung des jeweiligen Geräts besteht. Technologische Fortentwicklungen, etwa durch zunehmende IT-Ausstattung der Behörden, haben darauf nur einen geringen Einfluss. Zugleich sind Messgeräte zunehmend komplexer und Prüfvorgänge damit tendenziell eher umfangreicher geworden.

Zu Nummer 1 (Änderung § 8)

§ 8 betrifft die Gebührenerhebung für Amtshandlungen nach Arbeitsaufwand. Mit Nummer 1 wurden die dabei zu Grunde zu legenden Stundensätze an die aktuellen Kosten- und Preisentwicklungen angenähert und – entsprechend den obigen Ausführungen – um jeweils ca. zehn Prozent erhöht.

Zu Nummer 2 (Änderung § 10)

Das gleiche Verfahren einer Erhöhung wurde auch bei den in § 10 geregelten Gebühren für Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Widerspruch angewendet.

Zu Nummer 3 (Änderung § 13)

Die Gebühren für Bescheinigungen nach § 13 wurden gleichfalls angehoben.

Zu Nummer 4 (Neufassung Gebührenverzeichnis)

Bei der Neufassung des Gebührenverzeichnisses wurden nur geringfügige Änderungen in der Zusammenstellung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen gegenüber der geltenden Fassung vorgenommen.

Durchgängig gestrichen wurde die Angabe von Gebühren in D-Mark-Beträgen.

Auf die einzelnen textlichen Änderungen im Gebührenverzeichnis sowie auf wesentliche erläuterungsbedürftige Bestandsregelungen wird im Folgenden eingegangen:

Zu Schlüsselzahl 01.5.1.3

Es wurde das Wort „Prüfung“ eingefügt. Damit wird verdeutlicht, dass es um die Vergütung des tatsächlichen Prüfaufwands geht. Bei mehreren Terminals und Sonden ist oft eine aufwändige Überkreuzprüfung notwendig. Bei drei Terminals und drei Sonden sind zum Beispiel neun Prüfungen durchzuführen.

Zu Schlüsselzahlengruppe 05 – Hinweise

In Nummer 1 der Hinweise wurde der Begriff „Messanlagen für verflüssigte Gase“ gestrichen. Diese Messanlagen sollen unter „sonstige Messanlagen“ (Schlüsselzahlen 05.5.2.1 bis 05.5.6.1) abgerechnet werden.

Zu Schlüsselzahl 05.3.

Die Überschrift vor 05.3.3.1 war zu erweitern. Kraft- und Brennstoffe sind nicht mehr auf Mineralöle beschränkt. Dem trägt die neue Gruppenbezeichnung Rechnung. Dabei werden Messanlagen für Flüssiggas oder gravimetrisch zu prüfende Messanlagen ausgenommen, da diese einen höheren Prüfaufwand erfordern. Sie sollen deshalb als „sonstige Messanlagen“ im Rahmen der Schlüsselzahlen 05.5.2.1 bis 05.5.6.1 erfasst werden.

Zu Schlüsselzahl 09.5.2.1

Die Gebühren zur Prüfung einer Stillstandsicherung in Waagen werden nicht mehr differenziert. Der Aufwand zur Prüfung einer Stillstandsicherung ist heute nicht mehr abhängig von der Maximallast einer Waage.

Zu Schlüsselzahl 10.3.3.1

Nach der Schlüsselzahl 10.3.3.1 und vor den Ausführungen zu Ermäßigungen wurde eine neue Regelung aufgenommen, die den Besonderheiten bei der Prüfung von Waagen mit mehreren Lastträgern Rechnung trägt. Zunehmend werden Waagen eingesetzt, die über ein zentrales Anzeigegerät (Auswertegerät) die Messergebnisse mehrerer Wiegeeinrichtungen (Lastträger) anzeigen. Der Prüfaufwand besteht für jede dieser Wiegeeinrichtungen. Dies muss in der Gebührenbemessung berücksichtigt werden.

Zu Schlüsselzahlen 18.5.3.1 und 18.5.3.2

In Schlüsselzahl 18.5.3.1 wurde der Begriff der „Nachfahrssysteme“ gestrichen und in Schlüsselzahl 18.5.3.2 neu eingefügt. Hierdurch wird eine angemessene Erfassung des Aufwands bei der Prüfung von Nachfahrssystemen gewährleistet.

Zu Schlüsselzahl 20.1.4.4

Es wird erläuternd darauf hingewiesen, dass es sich bei einer „LZ-96-Tarifeinrichtung“ um eine Einrichtung in oder an Elektrizitätszählern zur Ermittlung der höchsten elektrischen Leistung innerhalb von 96 Stunden (LZ 96) handelt.

Zu Schlüsselzahl 21.3.1.3

Die bisherige Schlüsselzahl 21.3.1.4 wurde gestrichen. Die darin erfassten Messgeräte kommen in der Praxis nicht mehr vor. Sie werden in dieser Form auch nicht mehr produziert.

Zu Schlüsselzahl 21.3.1.7

Der „AI-bewertete Mittelungspegel“ ist eine Zusatzfunktion (Messung) in integrierenden Schallpegelmessern. Es handelt sich dabei um einen Schalldruckpegel, der mit der Frequenzbewertung A und der Zeitbewertung I (Impuls) über eine angegebene Zeitdauer ermittelt wird. Die Prüfung wird in der Norm DIN EN 61672 Teil 1 (2003) beschrieben.

Zu Schlüsselzahlen 23.3.1.1. und 23.3.2.1

Die Klammerzusätze (PTB: Weg 1, PTB: Weg 2) beschreiben die möglichen Vorgehensweisen zur Verlängerung der Eichgültigkeitsdauer eines Dosimeters mit Hilfe einer bauartugelassenen Kontrollvorrichtung. Die Bezeichnungen "Weg 1" und "Weg 2" sind Angaben in den Bauartzulassungen von Strahlenschutzdosimetern und werden in den "Erläuterungen zur Durchführung von Bauartprüfungen von Strahlenschutzdosimetern nach dem Eichgesetz im Fachbereich 6.3 der PTB" näher dargestellt.

Zu Schlüsselzahlengruppe 40

Die Bezeichnung der Schlüsselzahlengruppe wurde geändert. Mit der geänderten Bezeichnung als „Kontrollmaßnahmen“ soll deutlich gemacht werden, dass es sich jeweils um konkrete Amtshandlungen handelt und nicht etwa eine Aufsichtstätigkeit pauschal abgegolten werden soll.

Zu Schlüsselzahlen 40.1.1.1 und 40.1.1.2

In der Einleitung zu den Schlüsselzahlen 40.1.1.1 und 40.1.1.2 wurde der Begriff der „Überwachung“ durch den der „Prüfung“ ersetzt, um das Erfordernis einer konkreten

Amtshandlung für diesen Gebührentatbestand deutlich zu machen. Zudem wurden die Wörter „und öffentlich bestellten Wägern“ gestrichen. Das Rechtsinstitut der „öffentlichen Wäger“ wurde durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035) aufgehoben.

Zu Schlüsselzahl 40.1.2.1

Auch hier wurde der Begriff der „Überwachung“ durch den der „Prüfung“ ersetzt.

Zu Schlüsselzahlen 40.2.1.1, 40.3.1.1, 40.3.1.2, 40.4.1.1, 40.5.1.1 und 40.7.1.1

In den Texten der genannten Schlüsselzahlen wurde jeweils das Wort „Überwachung“ durch den eine konkrete Amtshandlung bezeichnenden Begriff der „Kontrolle“ ersetzt.

Zu Schlüsselzahl 40.5.1.1

Nach der Schlüsselzahl 40.5.1.1 wurden die Schlüsselzahlen der bisherigen Gruppe 40.6.1 einschließlich der Überschrift dieser Gruppe gestrichen. Es handelt sich hierbei um Tätigkeiten auf der Grundlage des § 4 Eichordnung, der durch Artikel 8 Nummer 2 des Gesetzes vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3586) aufgehoben worden war.

Zu Schlüsselzahlengruppe 50

In der Bezeichnung der Schlüsselzahlengruppe 50 wurde der Begriff der „Überwachung“ durch den der „Prüfung“ ersetzt, um den Charakter der konkreten Amtshandlung zu betonen.

In Nummer 1 der Hinweise wurden ferner die Worte „bei gleicher Aufmachung und Herstellung“ angefügt. Damit wird an die Definition in Nummer 3 der Anlage 4a (zu § 34 Absatz 1) der Fertigpackungsverordnung angeknüpft.

In Nummer 2 der Hinweise wurde der bislang dritte Spiegelstrich gestrichen. Einer Regelung zur „Überwachung mit abgekürzter oder ohne Stichprobenprüfung“ bedarf es nicht. Der Begriff des „abgekürzten Stichprobenverfahrens“ findet im Fertigpackungsrecht keine Verwendung. Eine Prüfung „ohne Stichprobenverfahren“ ist eine vollständige Prüfung und als solche erfasst.

Zu Schlüsselzahl 50.9.1.1

Im Gegensatz zu diesem Gebührentatbestand ist bei 50.9.2.1 eine Abrechnung nach Aufwand angemessen, denn zwischen beiden Gebührentatbeständen bestehen gravierende Unterschiede. Bei 50.9.1.1 geht es um Maßbehältnisse, die grundsätzlich beim Hersteller bzw. Importeur zu prüfen sind. Die Unterscheidung der verschiedenen Chargen ist durch eine entsprechende Lagerhaltung oder Produktion einfach und die Kontrolle ist von den Arbeitsschritten klar definiert. Dies macht die Festlegung einer Festgebühr möglich.

Bei 50.9.2.1 handelt es sich hingegen um Prüfungen in einem konkreten Abfüllbetrieb. Derartige Prüfungen werden in der Regel nur bei Problemen mit der Füllmengenkontrolle vorgenommen. Dabei ist der Arbeitsaufwand sehr von Betrieb zu Betrieb unterschiedlich. Insbesondere können dort keine vordefinierten Chargen bei der Prüfung erwartet werden, so dass wesentliche Grundlagen für eine zutreffend ermittelte Festgebühr fehlen.

Zu Schlüsselzahl 60.3.1.1

Der Schlüsselzahl 60.3.1.1 folgte bislang die Schlüsselzahl 60.3.2.1, die nun gestrichen wurde. Die dort vergebührte Amtshandlung besteht nicht mehr, da die öffentliche Bestellung von Wägern an öffentlichen Waagen durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Juni 2011 (BGBl. I S. 1035) aufgehoben wurde.

Zu Schlüsselzahlengruppe 70

Die Bezeichnung der Schlüsselzahlengruppe 70 wurde geändert in „Prüfungen bei staatlich anerkannten Prüfstellen“. Gemeint sind damit konkrete Amtshandlungen der Eichbehörden im Rahmen ihrer Aufsicht über die Prüfstellen.

Zu Schlüsselzahlen 70.1.1.1 bis 70.1.1.6 und 70.2.1.1 bis 70.2.4.1

Es wurde jeweils das Wort „Überwachung“ durch die Wörter „Prüfung des Betriebs der Prüfstelle“ ersetzt. Damit wird auch an dieser Stelle deutlich gemacht, dass es sich um eine Gebühr für konkrete Amtshandlungen handelt.

Zu Schlüsselzahl 70.3.1.1

Das Wort „Überwachung“ wurde durch das Wort „Kontrolle“ ersetzt, um den Amtshandlungscharakter zu unterstreichen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Anlage

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:
Siebente Verordnung zur Änderung der Eichkostenverordnung (NKR-Nr.: 2548)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat das oben genannte Regelungsvorhaben geprüft.

I. Zusammenfassung

	Erfüllungsaufwand	Weitere Kosten
Wirtschaft	-	Mehrkosten von jährlich 6 Mio. Euro
Verwaltung	-	Mehreinnahmen von jährlich 6 Mio. Euro für die Haushalte der Länder
Bürger	-	-
Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.		

II. Im Einzelnen

Das Ressort hat die Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand und die Weiteren Kosten dargestellt.

Mit dem Regelungsvorhaben werden die Gebührensätze für die Eichung von Messgeräten und sonstigen Tätigkeiten der Eichbehörden um durchschnittlich 10 Prozent angehoben. Das Ressort schätzt den Einnahmezuwachs für die Haushalte der Länder auf 6 Mio. Euro pro Jahr bei 1,1 Mio. Amtshandlungen. Demgegenüber stehen entsprechende Mehrkosten auf Seiten der Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatter